

21.05.86

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über das Verfahren zur
Bestimmung des Fleischgehalts von zubereitetem oder haltbar
gemachtem Rindfleisch der Tarifstelle ex 16.02 B III b) 1)
des Verzeichnisses im Anhang der Verordnung (EWG) Nr.
510/86 der Kommission

KOM(86) 192 endg.; Ratsdok. 6629/86

-1-

242/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. Mai 1986 - 14 - 680 70 - E - Ag 1117/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. April 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag einer Verordnung beinhaltet eine Analyse~~m~~ethode zur Bestimmung des Fleischgehalts von zubereitetem oder haltbar gemachtem Rindfleisch der Tarifstellen 16.02 B III b) 1 aa) (11), (22), (33), (44) und 16.02 B III b) 1bb) (11), (22), (33), (44) und (55) des Verzeichnisses in Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 510/86 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor.

Für die Bestimmungen dieser Verordnung ist keine zustimmende Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des GZT ergangen. Die Verordnung wird daher dem Rat gemäß des in Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vorgesehenen Verfahrens vorgelegt.

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag von Maßnahmen, der letztendlich zu der Verordnung (EWG) Nr. 244/86 (s. Dokument COM (85) 537 endg.) über die Einreihung einer bestimmten Rindfleischzubereitung in die Erstattungs-nomenklatur geführt haben, hat sich die Kommission verpflichtet, eine Analyse~~m~~ethode allgemeiner Art vorzulegen. Dieser Verpflichtung ist die Kommission mit diesem Vorschlag nachgekommen.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

über das Verfahren zur Bestimmung des Fleischgehalts von zubereitetem oder haltbar gemachtem Rindfleisch der Tarifstelle ex 16.02 B III b) 1) des Verzeichnisses im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 510/86 der Kommission

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Massnahmen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2055/84 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission ,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 510/86 der Kommission (3) enthaltenen Verzeichnisses sicherzustellen, sind Vor-

schriften für die Einreihung von zubereitetem oder haltbar gemachtem Rindfleisch (ausgenommen Schlachtabfall und Fett) erforderlich.

Gemäss den Tarifstellen ex 16.02 B III b) ex 1) ex aa) (11), (22), (33), (44) und ex 16.02 B III b) ex 1) ex bb) (11), (22), (33), (44) und (55) des Verzeichnisses im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 510/86 werden zubereitetes oder haltbar gemachtes Rindfleisch nach den Gewichtshundertteilen des Fleisches (ausgenommen Schlachtabfall und Fett) tarifiert.

Es ist ein Verfahren für die Bestimmung der Gewichtshundertteile des Fleisches (ausgenommen Schlachtabfall und Fett) festzulegen.

Die durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass das im Anhang der vorliegenden Verordnung beschriebene Verfahren die beste Gewähr für die Zuverlässigkeit

(1) ABl. Nr. L 14 vom 21.1.1965, S. 1

(2) ABl. Nr. L 191 vom 19.7.1984, S. 1

(3) ABl. Nr. L 51 vom 28.2.1986, S. 29

der Ergebnisse bietet.

ANHANG II

Da keine zustimmende Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zollltarifs ergangen ist, war die Kommission nicht in der Lage, die von ihr geplanten Vorschriften nach dem Verfahren des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 97/69 zu erlassen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gewichtshundertteile des Fleisches in zubereitetem oder haltbar gemachtem Rindfleisch (ausgenommen Schlachtabfall und Fett) der Tarifstellen ex 16.02 B III b) 1) ex aa) (11), (22), (33), (44) und ex 16.02 B III b) 1) ex bb) (11), (22), (33), (44) und (55) des Verzeichnisses im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 510/86 sind nach dem im Anhang beschriebenen Verfahren zu ermitteln.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Analyseverfahren

Für die Anwendung dieses Verfahrens schliesst der Begriff Fleisch weder Schlachtabfall noch Fett (einschliesslich ^{des} im Fleisch selbst enthaltenen Fettes) noch Knochen ein.

Der Fleischgehalt wird durch das nachstehende Verfahren bestimmt :

1. Analysemethoden

1.1. Für die Analyse sind homogene und repräsentative Proben des zubereiteten oder anders haltbar gemachten Fleisches vorzubereiten.

1.2. Folgende Analyseverfahren sind zu verwenden für die Bestimmung von :

1.2.1. Stickstoff : Fleisch und Fleischwaren - ISO 937 - 1978 - Bestimmung des Stickstoffgehalts.

1.2.2. Feuchtigkeit : Fleisch und Fleischwaren - ISO 1442 - 1973 - Bestimmung des Wassergehalts.

1.2.3. Fett : Fleisch und Fleischwaren - ISO 1443 - 1973 - Bestimmung des Gesamtfettgehalts.

1.2.4. Asche : Fleisch und Fleischwaren - ISO 936 - 1978 - Bestimmung des Aschegehalts.

1.3. Die Bestimmungen der genannten ISO-Normen über die Probenahme sind nicht verbindlich.

2. Berechnung des Fleischgehalts

Der Fleischgehalt wird nach folgender Formel ermittelt :

$$M = \frac{N - N_x}{3.55} \times 100$$

N = der durch Analyse ermittelte Gesamtstickstoffgehalt

N_x = der aus fleischfremden Bestandteilen stammende Stickstoffgehalt

Der Gesamtstickstoffgehalt wird durch die in Ziffer 1.2.1. genannte Methode festgestellt. Die zusätzliche Bestimmung der Feuchtigkeit (1.2.2.), des Fetts (1.2.3.) und der Asche (1.2.4.) ermöglicht es, den Gehalt an

SUD/345/85-DE - Rev. 1
ANHANG II

anderen Bestandteilen abzuleiten.

Anhang

Zur Berichtigung des Wertes für den aus fleischfremden Bestandteilen stammenden Stickstoffgehalt (Nx) muss die Menge der stickstoffhaltigen Bestandteile und der Stickstoffgehalt dieser Bestandteile bekannt sein. Der Stickstoffgehalt mehrerer Bestandteile, die Stickstoff enthalten und in dem zubereitetem oder anders haltbar gemachtem Fleisch vorzufinden sind, ist in der nachstehenden Tabelle angegeben.

Fleischfremde Waren	Stickstoffgehalt
Semmelmehl	2,0
Kasein	15,8
Natriumkaseinat	14,8
Sojaprotein	14,5
Texturierter Soja	8,0
Sojamehl	8,0
Mononatriumglutamat	8,3
Rindernieren	2,7
Rinderzunge	3,0

Hinsichtlich der Wiederholbarkeit der Analyseverfahren wird auf die oben genannten ISO-Normen verwiesen.

Es ist der Mittelwert aus mindestens 2 Bestimmungen zu bilden.

30.06.86

EG - A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung des Rates über das Verfahren zur
Bestimmung des Fleischgehalts von zubereitetem oder haltbar
gemachtem Rindfleisch der Tarifstelle ex 16.02 B III b) 1)
des Verzeichnisses im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 510/86
der Kommission

KOM(86) 192 endg.; Ratsdok. 6629/86

Punkt der 567. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Agrarausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Der Bundesrat hält die in dem Verordnungsvorschlag vor-
geschlagene Analyse-methode zur Bestimmung des Fleischgehalts
von zubereitetem oder haltbar gemachtem Rindfleisch für
unzuverlässig und unzulänglich.

Er ist der Auffassung, daß es zur Beschränkung der
Fettmenge, die zur erstattungsfähigen Rindfleischmenge
gehört, ausreicht, einen maximalen Fettgehalt, bezogen auf
den Fleischgehalt, festzulegen.

- 2 -

8

Bei den Vorschriften zur Bestimmung des Fleischgehaltes ist zu berücksichtigen, ob die Rohfleischmenge oder der Gehalt an gegartem Fleisch das maßgebliche Kriterium ist.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Gesichtspunkte in die Verhandlungen der europäischen Gremien einzubringen.

11.07.86

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung des Rates über das Verfahren zur Bestimmung des Fleischgehalts von zubereitetem oder haltbar gemachtem Rindfleisch der Tarifstelle ex 16.02 B III b) 1) des Verzeichnisses im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 510/86 der Kommission

KOM(86) 192 endg.; Ratsdok. 6629/86

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat hält die in dem Verordnungsvorschlag vorgeschlagene Analysemethode zur Bestimmung des Fleischgehalts von zubereitetem oder haltbar gemachtem Rindfleisch für unzuverlässig und unzulänglich.

Er ist der Auffassung, daß es zur Beschränkung der Fettmenge, die zur erstattungsfähigen Rindfleischmenge gehört, ausreicht, einen maximalen Fettgehalt, bezogen auf den Fleischgehalt, festzulegen.

Bei den Vorschriften zur Bestimmung des Fleischgehaltes ist zu berücksichtigen, ob die Rohfleischmenge oder der Gehalt an gegartem Fleisch das maßgebliche Kriterium ist.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Gesichtspunkte in die Verhandlungen der europäischen Gremien einzubringen.